

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
 Parlamentsdirektion
 Dr. Karl Renner-Ring 3
 1017 Wien

LAD1-VD-10071/055-2015
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Dr. Klaus Heissenberger 12095 15. Dezember 2015

Betrifft

Antrag gemäß § 27 GOG der Abgeordneten Dr. Wittmann, Mag. Gerstl betreffend ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz - IFG)

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 15. Dezember 2015 beschlossen, zum Antrag gemäß § 27 GOG der Abgeordneten Dr. Wittmann, Mag. Gerstl betreffend ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz - IFG) wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemein:

Die NÖ Landesregierung hat zum Entwurf des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem die Schaffung einer Informationsverpflichtung sowie eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Zugang zu Informationen im Mai 2014 mitgeteilt, dass grundsätzlich der vereinfachte Zugang der Bürger zu Informationen und damit zum Recht befürwortet wird.

Gegen die Einführung eines österreichweit einheitlichen Informationsfreiheitsgesetzes bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken. Auf den grundsätzlichen Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 3. November 2015 zum Informationsfreiheitsgesetz wird jedoch hingewiesen.

Gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 102/2014, umfasst der „eigene Wirkungsbereich neben den im Art. 116 Abs. 2 angeführten Angelegenheiten alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Die Gesetze haben derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen“. Unterbleibt entgegen diesem Verfassungsauftrag die Bezeichnung, so ist das Gesetz verfassungswidrig (vgl. VfSlg. 11.653/1988).

Da der (Landes-)Gesetzgeber die Vollziehung der auskunftsrechtlichen Bestimmungen bislang als Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden gesehen hat, besteht kein Anlass, davon abzugehen. Die Bezeichnung nach Art. 118 Abs. 2 letzter Satz B-VG wäre folglich zu ergänzen. Sollte die Bezeichnung unterbleiben, hätte dies zur Folge, dass das Informationsfreiheitsgesetz im übertragenen Wirkungsbereich und damit vom Bürgermeister alleine zu vollziehen wäre (Art. 119 Abs. 2 B-VG), was allerdings mit den Zuständigkeitsbestimmungen in § 3 des Entwurfs kollidieren würde.

Die Ergänzung einer Bestimmung, welche die Angelegenheiten ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde bezeichnet, wird für erforderlich erachtet (vgl. auch § 17 Abs. 6 Umweltinformationsgesetz – UIG).

Das Verhältnis zu anderen Regelungen sollte dargestellt und abgegrenzt werden. Nach diversen materien- bzw. verfahrensrechtlichen Regelungen stehen bereits derzeit einer Partei, einem Beteiligten oder der Öffentlichkeit (vgl. z. B. AVG, UVP, Umweltinformationsgesetz) Informationsrechte in unterschiedlichem Umfang zu. Um den Verwaltungsaufwand so gering als möglich zu halten, ist eine exakte Abgrenzung notwendig.

Eine Ergänzung zumindest in den Erläuterungen sollte erfolgen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

1. Zu § 1:

Der in Aussicht genommene Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes korreliert nicht mit Art. 22a Abs. 4 B-VG idF der Regierungsvorlage 395 BlgNR 25. GP. Eine

verfassungsgesetzliche Klarstellung hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz ist noch vorzusehen.

2. Zu § 3:

Die in Abs. 1 Z. 1 vorgesehene Zuständigkeit jenes Organs, zu dessen Wirkungsbereich die Information gehört, ist hinsichtlich der Kollegialorgane auf Gemeindeebene wenig praktikabel. Sollten Informationen begehrt werden, die in den Wirkungsbereich eines Kollegialorgans der Gemeinde fallen, wäre das Kollegialorgan (Gemeinderat oder Gemeindevorstand bzw. Stadtrat) zum Zweck der Beurteilung des Rechts auf Zugang zur begehrten Informationen ehestmöglich einzuberufen. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand sowie die zeitliche Dimension der Einberufung wird den Erfordernissen der Praxis nicht gerecht.

Es sollte daher die Zuständigkeit hinsichtlich der Informationen aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde beim Bürgermeister geregelt sein. Da die Rechtmäßigkeit eines Begehrens auf Zugang zur begehrten Informationen in einem verwaltungsbehördlichen sowie anschließend in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu klären ist, erscheint die Befassung des Bürgermeisters, dem ohnehin gemäß § 38 Abs. 1 Z. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 die Besorgung der behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches obliegt, ausreichend.

3. Zu § 4:

Es ist davon auszugehen, dass die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes nicht unter den Begriff der „Information von allgemeinem Interesse“ fallen. Es sollte jedoch zumindest in den Erläuterungen ausdrücklich klargelegt werden, dass dies tatsächlich nicht der Fall ist, da ein Verwaltungsgericht erster Instanz stets nur Einzelfälle entscheidet.

Die Sinnhaftigkeit der Veröffentlichung sämtlicher Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes darf bezweifelt werden. Das Landesverwaltungsgericht veröffentlicht derzeit alle Entscheidungen, die ihrem Inhalt nach einen Mehrwert für die juristische Fachwelt und die Allgemeinheit darstellen. Nicht veröffentlicht werden Entscheidungen in Massenverfahren oder solche, die von reinem Einzelfallinteresse sind (weil beispielsweise ledig-

lich Fragen der Beweiswürdigung von Bedeutung sind, die Rechtslage aber durch höchstgerichtliche Rechtsprechung geklärt ist). Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass aus den genannten Gründen auch die ordentliche Gerichtsbarkeit Entscheidungen von Untergerichten nur in ausgewählten Fällen veröffentlicht.

Fraglich ist weiters, ob die Ankündigung von öffentlichen mündlichen Verhandlungen des Landesverwaltungsgerichtes unter den Begriff der „Information von allgemeinem Interesse“ fällt bzw. vom Ausnahmetatbestand des § 6 Abs. 1 lit. b umfasst ist.

Es ist darauf hinzuweisen, dass mit einer elektronischen Ankündigung von Verhandlungen eine (vor allem im Vergleich z.B. zu einer Kundmachung an der Amtstafel) erhebliche Publizität erzeugt würde und jedermann aus der Homepage des Landesverwaltungsgerichtes erfahren könnte, welche Personen derzeit an einem Gerichtsverfahren (zumal auch im Verwaltungsstrafrecht als Beschuldigte!) beteiligt sind. Es sollte daher schon aus Datenschutzgründen jedenfalls klargestellt werden, dass Ausschreibungen von öffentlichen Verhandlungen nicht zu veröffentlichen sind bzw. unter die genannte Ausnahme fallen.

Anstatt im Abs. 1 in sechs Zeilen die in § 3 Abs. 1 schon genannten (zuständigen) Organe bzw. Stellen nochmals aufzuzählen, wäre auch ein Verweis ausreichend, sodass die Bestimmung z.B. wie folgt lauten könnte:

„(1) Informationen von allgemeinem Interesse sind von den zuständigen Organen gemäß § 3 Abs. 1 in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise, nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten im Internet und barrierefrei, zu veröffentlichen, soweit sie nicht der Geheimhaltung unterliegen.“

Zu § 5:

Hier gilt sinngemäß das zu § 4 ausgeführte. Die Bestimmung könnte daher wie folgt lauten:

„Jedermann hat gegenüber den zuständigen Organen gemäß § 3 Abs. 1 das Recht auf Zugang zu den Informationen gemäß § 2, soweit sie nicht der Geheimhaltung unterliegen; die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sind nur gegenüber ihren Angehörigen verpflichtet, Zugang zu Informationen zu gewähren.“

4. Zu § 11:

Es wird darauf hingewiesen, dass ein von Gemeindeorganen erlassener Bescheid über die Nichterteilung des Zugangs zu Informationen weiterhin nach Maßgabe des § 60 NÖ Gemeindeordnung 1973 dem gemeindeinternen Instanzenzug unterliegt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. **An das Präsidium des Nationalrates**

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur